

Freistellung aus religiösen Gründen gemäß § 3 (2) Hess. Schulgesetz

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben an dem Montag, der auf den Sonntag der Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung folgt, unterrichtsfrei. Fällt die Konfirmation, Erstkommunion oder Firmung auf einen Feiertag, haben die Schülerinnen und Schüler am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit vorher zu informieren.

Mein Kind _____, Klasse: _____,

feiert am _____ **Erstkommunion** und wird am _____
(Datum) (Datum)

die Schule daher nicht besuchen.

Datum / Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten